

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung der Tarifgruppe SBU 15

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.
Für das Vertragsverhältnis gelten folgende Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann tritt Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ein?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Wer erhält die Leistung?

Vorvertragliche und laufende Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten bei Eintritt von Berufsunfähigkeit

- § 6 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht, welche Folgen hat ihre Verletzung und was müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit anzeigen?
- § 7 Welche Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen verlangen?
- § 8 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 9 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab und wie können Sie die Stellungnahme eines Versicherungsberaters einholen?

Nachprüfung der Leistungspflicht

- § 10 Was gilt für die Nachprüfung unserer Leistungspflicht?
- § 11 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Beitragszahlung

- § 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und was können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten tun?
- § 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kosten

- § 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Überschussbeteiligung

- § 17 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Nachversicherungsgarantie und Verlängerung der Versicherungsdauer

- § 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung nachträglich erhöhen?
- § 19 Wann können sie die Versicherungsdauer verlängern?

Weitere Regelungen

- § 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 24 Wie hoch ist der Rechnungszins?
- § 25 Wann können wir den Beitrag neu festsetzen, und welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 26 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?
- § 27 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Berufsunfähigkeit

- (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Versicherung zu mindestens 50% oder infolge von Pflegebedürftigkeit oder infolge von Arbeitsunfähigkeit berufsunfähig (vgl. § 2), zahlen wir eine Berufsunfähigkeitsrente (Rente) in der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe und befreien Sie in voller Höhe von Ihrer Beitragspflicht. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Renten wegen Berufsunfähigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit zahlen wir rückwirkend für die nachgewiesenen Zeiträume. Falls zusätzlich vereinbart zahlen wir die Rente lebenslang, wenn die Berufsunfähigkeit vor dem Jahrestag der Versicherung, der auf die Vollendung des 40. Lebensjahrs der versicherten Person folgt, eintritt und bis zum Ende der Versicherungsdauer ununterbrochen fortbesteht (vgl. § 2 Abs. 12). Wenn eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person endet, zahlen wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 eine einmalige Wiedereingliederungshilfe.
- (2) Der Anspruch auf die Rente entsteht unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
- (3) Der Anspruch auf die Rente erlischt,
 - wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt oder
 - bei Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit, wenn die Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 2 Abs. 7 nicht mehr besteht oder
 - bei Berufsunfähigkeitsrente infolge Arbeitsunfähigkeit, wenn keine bedingungsgemäße Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt bzw. die maximale Leistungsdauer (vgl. Abs. 10) erreicht wurde.

Stellen wir dies bei einer Nachprüfung unserer Leistungspflicht fest, so stellen wir unsere Leistungen mit Ablauf des dritten Monats ein, nachdem Ihnen unsere Darlegung des Nachprüfungsergebnisses zugegangen ist (vgl. § 10 Abs. 3).

Der Anspruch auf die Rente erlischt außerdem ohne weiteres,

- bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer dieser Versicherung, auch wenn die Berufsunfähigkeit weiterhin besteht oder
- wenn die versicherte Person stirbt.

- (4) Liegt zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über die Leistungspflicht keine Berufsunfähigkeit vor, besteht ein Anspruch auf Leistungen nur für die Dauer der Berufsunfähigkeit.
- (5) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht mit dem Rechnungszins (vgl. § 24) verzinst zurückerzahlen.

Wenn Sie es wünschen, werden wir die ab Ihrer Meldung fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden.

Falls für uns keine Leistungspflicht besteht, sind die ausstehenden Beiträge von Ihnen nachzuzahlen.

Sie können den Beitragsrückstand auch in höchstens 24 Monatsraten zahlen. Alternativ können Sie die nachzuzahlenden Beiträge auch durch eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen verrechnen lassen, soweit die Mindestbeträge für die Versicherungsleistungen (vgl. § 14 Abs. 5) dadurch nicht unterschritten werden.

- (6) Neben den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie – soweit vorhanden – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 17).
- (7) Endet die Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen und war die versicherte Person mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen berufsunfähig, zahlen wir zum Ende der Berufsunfähigkeit eine einmalige Wiedereingliederungshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, insgesamt aber höchstens 10.000 Euro. Dies gilt nur, wenn die restliche Leistungsdauer dieser Versicherung zum Zeitpunkt des Fortfalls der Berufsunfähigkeit noch mindestens 5 Jahre beträgt. Für die Höhe ist die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit von uns erstmalig gezahlte monatliche Rente maßgeblich.
- Wird die versicherte Person jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Berufsunfähigkeit erneut aufgrund derselben medizinischen Ursache berufsunfähig, so entfällt der Anspruch auf die Wiedereingliederungshilfe rückwirkend. Eine bereits gezahlte Wiedereingliederungshilfe verrechnen wir mit den dann fälligen Renten. Die Wiedereingliederungshilfe zahlen wir für die gesamte Versicherung nur einmal.
- (8) Wenn Sie als Überschussystem die verzinsliche Ansammlung oder die Fondsanlage gewählt haben (vgl. § 17 Abs. 6), können Sie jederzeit die Auszahlung des Überschussguthabens – ohne Anteile an den Bewertungsreserven – verlangen, wenn dieses den Mindestbetrag bzw. Gegenwert von 500 Euro erreicht (**Gewinnausschüttungsoption**). Dann können die ausbezahlten Überschüsse aber nicht zur Erhöhung der versicherten Rente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit verwendet werden.

Erhöhte Berufsunfähigkeitsrente infolge von Pflegebedürftigkeit bei Eintritt oder Bestehens der Berufsunfähigkeit

- (9) Ist die versicherte Person bei Eintritt oder Bestehens einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit auch pflegebedürftig im Sinne von § 2 Abs. 7 bis Abs. 11, so erhalten Sie eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente bis zum Ende der vertraglichen Leistungsdauer der Rente aufgrund Berufsunfähigkeit.

Besteht vor dem Ende der vertraglichen Leistungsdauer keine Pflegebedürftigkeit mehr, entfällt auch die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente.

Diese erhöhte Berufsunfähigkeitsrente infolge von Pflegebedürftigkeit wird in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gesamtrente bemessen.

Wir zahlen die vereinbarte erhöhte Berufsunfähigkeitsrente infolge von Pflegebedürftigkeit

- in Höhe von 100% bei Pflegestufe III
- in Höhe von 75% bei Pflegestufe II
- in Höhe von 50% bei Pflegestufe I

Bei einem geringer als Pflegestufe I eingestuftem Pflegefall besteht kein Anspruch auf die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente.

Bei Vereinbarung einer Leistungsdynamik steigt die Berufsunfähigkeitsrente infolge Pflegebedürftigkeit entsprechend der versicherten Rente um den vereinbarten Steigerungssatz.

Sofern Sie eine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente erhalten (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 12) zahlen wir eine erhöhte Berufsunfähigkeitsrente aufgrund Pflegebedürftigkeit jedoch nur dann lebenslang, sofern die für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente maßgebliche Pflegebedürftigkeit bis zum Ende der ursprünglichen Versicherungsdauer eingetreten ist und am Ende der ursprünglichen Versicherungsdauer noch fortbesteht.

Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit

- (10) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Versicherung berufsunfähig infolge von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen (vgl. § 2 Abs. 14), zahlen wir eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente infolge von Arbeitsunfähigkeit in vereinbarter Höhe und befreien Sie in voller Höhe von Ihrer Beitragspflicht. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

Die Leistungen aufgrund von Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit erbringen wir, solange die versicherte Person ununterbrochen arbeitsunfähig ist und wir keine Leistungen wegen anderweitiger Berufsunfähigkeit aus dieser Versicherung erbringen.

Die Leistungen aufgrund von Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit erbringen wir während der Leistungsdauer dieser Versicherung und einer andauernden Arbeitsunfähigkeit für maximal 18 Monate. Wenn die versicherte Person während der Leistungsdauer dieser Versicherung mehrfach berufsunfähig infolge von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen (vgl. § 2 Abs. 11) wird, ist **die Leistungsdauer aufgrund von Arbeitsunfähigkeit für alle eintretenden Berufsunfähigkeiten infolge von Arbeitsunfähigkeit zusammen auf 18 Monate beschränkt**.

Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit können nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen anderweitiger Berufsunfähigkeit aus dieser Versicherung verlangt werden.

Wenn unsere Leistungsprüfung ergibt, dass die versicherte Person berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) ist, erbringen wir mit Beginn der nächsten Monatsrente nach Abschluss der Leistungsprüfung Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Ab diesem Zeitpunkt werden Leistungen für Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit eingestellt.

Wenn wir Leistungen aufgrund von Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erbringen und wir nach Abschluss der Leistungsprüfung wegen anderweitiger Berufsunfähigkeit feststellen, dass eine anderweitige bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt, gilt folgendes:

Wir rechnen den Zeitraum zwischen Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist und dem Beginn der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, für den wir Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit erbracht haben, auf die maximale Leistungsdauer von 18 Monaten wegen Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht an.

§ 2 Wann tritt Berufsunfähigkeit ein?

- (1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist, ihren zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Auch die Tätigkeit als Schüler sehen wir als Beruf an. Einen Wechsel des Berufes der versicherten Person nach Abschluss des Vertrages brauchen Sie uns nicht anzuzeigen; Beiträge und Leistungen ändern sich dadurch nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Schulausbildung oder das Studium der versicherten Person abgeschlossen wurde und eine Berufstätigkeit aufgenommen wird.
- Berufsunfähigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht (in diesem Sinne gilt die abstrakte Verweisung nicht). Dies ist der Fall, wenn berufliches Einkommen und soziale Wertschätzung der neuen Tätigkeit nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes absinken.
- Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung; eine Minderung des Einkommens um mehr als 20% sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.
- (2) Wir leisten, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50% beträgt. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- (3) Ist die versicherte Person seit 6 Monaten ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande, ihren Beruf auszuüben, und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.
- (4) Übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend (nicht länger als 60 Monate, z.B. aufgrund von freiwilligem Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst; Elternzeit) nicht aus, so gilt die zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausgeübte Tätigkeit gemäß Absatz 1 als versichert.

- (5) Ist die versicherte Person bereits länger als 60 Monate aus dem Berufsleben ausgeschieden, oder war eine Wiederaufnahme der Tätigkeit von vornherein nicht vorgesehen, so kommt es bei der Anwendung des Absatzes 1 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht.
- (6) Ist die versicherte Person voraussichtlich für mindestens 6 Monaten ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne dieser Bedingungen (vgl. Abs. 7), so gilt dieser Zustand als Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit, auch wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% liegt.
Der Anspruch auf die Leistungen entsteht nicht, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht. Der Anspruch erlischt, wenn die versicherte Person eine solche Tätigkeit aufnimmt.
- (7) Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls sechs Monate ununterbrochen so hilflos war oder voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos sein wird, dass sie für die in Absatz 8 genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel täglich in erheblichem Umfang der Hilfe einer anderen Person bedarf und der Pflegefall mit mindestens 2 Punkten gemäß Absatz 8 bewertet wurde. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen, beispielsweise durch ein Pflegegutachten der gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist jedoch eigenständig und stimmt nicht mit dem Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts (z.B. § 14 Abs. 2 SGB XI) überein, sondern enthält eine eigenständige Beschreibung des Versicherungsfalles. Die Anerkennung einer Leistung durch die gesetzliche Sozialversicherung führt daher nicht dazu, dass Sie Leistungen aus dieser Versicherung erhalten.
- (8) Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls sind Art und Umfang der täglichen persönlichen Hilfe. Dabei wird die nachstehende Pflegetabelle angewendet:
Die versicherte Person benötigt gemäß Absatz 7 Hilfe beim
- | | |
|--|---------|
| Fortbewegen im Zimmer | 1 Punkt |
| Aufstehen und Zubettgehen | 1 Punkt |
| An- und Auskleiden | 1 Punkt |
| Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken | 1 Punkt |
| Waschen | 1 Punkt |
| Verrichten der Notdurft | 1 Punkt |
- Dabei gilt folgendes:
- (a) Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt, um sich an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort auf ebener Oberfläche von Zimmer zu Zimmer fortzubewegen.
- (b) Aufstehen und Zubettgehen
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- (c) An- und Auskleiden
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- und auskleiden kann.
- (d) Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person bereits vorbereitete essfertige Nahrung und Getränke einnehmen kann.
- (e) Waschen
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung von Hilfsmitteln wie Wannengriffen oder einem Wannenslift – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen kann, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt.
- (f) Verrichten der Notdurft
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie;
– sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
– ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
– weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.
Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Hilfsmitteln, wie Windeln oder speziellen Einlagen, einem Katheder oder einem Kolostomiebeutel ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor, solange die versicherte Person bei Verwendung dieser Hilfsmittel zur Verrichtung der Notdurft nicht auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist.
- (9) Die Pflegestufen im Sinne dieser Bedingungen werden wie folgt nach der Anzahl der Punkte gemäß Absatz 2 eingestuft:
– Pflegestufe I: bei 2 oder 3 Punkten
– Pflegestufe II: bei 4 oder 5 Punkten
– Pflegestufe III: bei 6 Punkten
Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.
- (10) Unabhängig von der Bewertung der Aktivitäten des täglichen Lebens aufgrund der Punktetabelle in Absatz 8 liegt die Pflegestufe II vor, wenn die versicherte Person eine schwere kognitive Beeinträchtigung aufweist, die bereits sechs Monate ununterbrochen bestand oder voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen bestehen wird. Gedeckt sind mittelschwere oder schwere Hirnleistungsstörungen, die durch Unfall oder Erkrankung verursacht wurden, wenn als deren Folge die versicherte Person Beaufsichtigung oder Anleitung bei der Verrichtung der so genannten Aktivitäten des täglichen Lebens oder kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würde.
Eine mittelschwere oder schwere Demenz ist charakterisiert durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken.
Die Diagnose einer mittelschweren oder schweren Demenz ist durch einen Facharzt (Neurologie) auf der Basis einer ausführlichen Befunderhebung mit körperlicher sowie psychopathologischer Untersuchung und unter Verwendung psychometrischer Tests zu bestätigen. Es muss mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala vorliegen.
Zur Bestätigung der Diagnose können Wiederholungsuntersuchungen gefordert werden. Leichte oder mäßige Hirnleistungsstörungen sind keine mittelschwere oder schwere Demenz im oben genannten Sinn und erfüllen die Leistungsvoraussetzungen nicht.
Beaufsichtigung zur Verhütung von Gefährdung im Sinne dieser Definition bedeutet, dass die versicherte Person beaufsichtigt werden muss, um zu verhindern, dass sie sich oder anderen Personen Schaden zufügt, weil die versicherte Person
– gefährdende Situationen erkennt oder verursacht oder
– unsachgemäß mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen hantiert oder
– sich tätlich oder verbal aggressiv in Verknennung der Situation verhält.
- (11) Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktetabelle liegt die Pflegestufe III vor, wenn die versicherte Person bereits zwölf Monate ununterbrochen bettlägerig war oder voraussichtlich zwölf Monate bettlägerig sein wird und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen konnte bzw. kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedurfte bzw. bedarf. Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder

andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht versorgt werden kann.

- (12) Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn ein Selbständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann, durch die er eine unveränderte Stellung im Betrieb innehat. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist. Die konkret ausgeübte oder im Rahmen der Umorganisation ausübende Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse, der Ausbildung und Erfahrung zumutbar sein und der bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entsprechen.
- Wenn die versicherte Person ihre Tätigkeit erfolgreich umorganisiert, so zahlen wir die tatsächlich angefallenen Kosten der Umorganisation, höchstens aber 6 Monatsrenten (**Umorganisationshilfe**). Wird die versicherte Person jedoch innerhalb eines Jahres seit Abschluss der Umorganisation aufgrund derselben medizinischen Ursache, auf der die Umorganisation beruht hat, berufsunfähig, so entfällt der Anspruch auf die Umorganisationshilfe rückwirkend. Eine bereits gezahlte Umorganisationshilfe verrechnen wir mit den dann fälligen Renten. Die Umorganisationshilfe zahlen wir für die gesamte Versicherung nur einmal.
- (13) Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange eine auf deutschen gesetzlichen Vorschriften beruhende vollziehbare Verfügung einer deutschen Behörde (Verwaltungsakt) es der versicherten Person verbietet, ihren Beruf auszuüben, weil aufgrund einer Infektion der versicherten Person mit Krankheitserregern die Gefahr einer Infektion von Dritten durch die versicherte Person bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit besteht (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt.
- Dies gilt nicht, wenn die dem Verbot zugrunde liegende Infektion der versicherten Person unmittelbar oder mittelbar auf einer Drogensucht der versicherten Person oder auf Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch durch die versicherte Person beruht.
- Maßgebend für den Beginn der Berufsunfähigkeit ist im Fall einer Berufsunfähigkeit nach diesem Absatz 10 abweichend von § 1 Absatz 2 das Datum, an dem uns die Verfügung und ihre Begründung für das vollständige Tätigkeitsverbot im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.
- Übt die versicherte Person während des behördlichen Tätigkeitsverbotes eine andere Tätigkeit aus, die ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht, so liegt keine Berufsunfähigkeit vor (vgl. Absatz 1).
- (14) Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person eine auf sie ausgestellte ärztliche Bescheinigung einreicht, die den Anforderungen des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz entspricht und die Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht bzw. bestanden hat.
- (15) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- (16) Falls zusätzlich vereinbart, zahlen wir die Rente lebenslang, wenn Berufsunfähigkeit vor dem Jahrestag der Versicherung, der auf die Vollendung des 40. Lebensjahres der versicherten Person folgt, eintritt und noch bis zum Ende der Versicherungsdauer ununterbrochen fortbesteht. Dies gilt nicht bei Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit. **Die maximale Leistungsdauer bei Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit beträgt 18 Monate (vgl. § 1 Abs. 10).**
- Eine erhöhte Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit zahlen wir jedoch nur dann lebenslang, sofern die für die erhöhte Rente maßgebliche Pflegebedürftigkeit bis zum Ende der ursprünglichen Versicherungsdauer eingetreten ist und am Ende der ursprünglichen Versicherungsdauer noch fortbesteht.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist;
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit beruht.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
- (a) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - (b) durch absichtliches Herbeiführen von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
 - (c) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer die Berufsunfähigkeit bei der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - (d) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, oder durch Kriegsereignisse.
- Tritt die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland infolge kriegerischer Ereignisse ein, an denen sie nicht aktiv beteiligt war, werden wir jedoch leisten;
- (e) unmittelbar oder mittelbar durch das vorsätzliche Frei- oder Einsetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen oder den entsprechenden Waffen, sofern diese Tat darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird;
 - (f) durch Strahlen aufgrund von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zur Abwehr und Bekämpfung dieser Strahlen des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf. Wenn die versicherte Person diesen Strahlen berufsmäßig ausgesetzt ist, werden wir jedoch leisten.

§ 5 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).
- Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen oder ändern. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

- (3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Schriftform (d.h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) ange-

zeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

Vorvertragliche und laufende Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

§ 6 Was bedeutet vorvertragliche Anzeigepflicht, welche Folgen hat ihre Verletzung und was müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit anzeigen?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z.B. Papierform oder E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll eine andere Person für den Fall einer Berufsunfähigkeit versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert gemäß § 14. zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufwert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt der Berufsunfähigkeit trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 14 Absatz 5).

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 12 Absatz 2) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

(13) Haben Sie oder die versicherte Person ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen, die Vertragsbedingungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 8 und Abs. 11).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (17) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung erlöschen nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte jedoch auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsabschluss.

Anfechtung

(18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch falsche oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Berufsunfähigkeit die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

Im Fall der Anfechtung zahlen wir den nach § 14 Abs. 3 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (19) Die Absätze 1 bis 18 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 17 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (20) Wir üben unsere Rechte durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

- (21) Die versicherte Person muss uns eine Änderung ihres Rauchverhaltens während der Laufzeit der Versicherung unverzüglich – spätestens nach 14 Tagen – anzeigen, denn dies stellt eine der Grundlagen für die Höhe der Überschussbeteiligung dar (vgl. § 17 Abs. 6). Wenn die versicherte Person nach Versicherungsbeginn ihr Rauchverhalten ändert, so passen wir die Risikoüberschüsse ab dem nächsten Zuteilungstermin entsprechend an.

Raucher im Sinne dieser Bedingungen ist, wer innerhalb des letzten Jahres Zigaretten, E-Zigaretten, Zigarren, Pfeife oder sonstigen Tabak geraucht hat. Passivrauchen ist kein Rauchen im Sinne dieser Bedingungen.

Wenn die versicherte Person vor oder nach Versicherungsbeginn Raucher war und uns dies nicht angezeigt hat, so passen wir die Risikoüberschüsse und damit die Leistungen aus dieser Versicherung nachträglich für die Zeit, in der die versicherte Person Raucher war, entsprechend an.

- (22) Ist der Vertrag durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben worden, so können Sie dazu nachträglich innerhalb eines Monats seit der Aufhebung die Stellungnahme eines Versicherungsberaters, der im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert ist, einholen; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Aufhebung bleibt dann zunächst wirksam, wir werden unsere Entscheidung jedoch anhand der Stellungnahme nochmals überprüfen und Sie vom Ergebnis benachrichtigen. Wenn wir unsere Entscheidung nachträglich ändern, übernehmen wir 75% der nachgewiesenen Kosten des Versicherungsberaters, höchstens jedoch 125 Euro.

§ 7 Welche Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen verlangen?

- (1) Werden Leistungen aus dieser Versicherung verlangt, sind uns auf Kosten des Anspruchstellers unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- (a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
 - (b) ausführliche Berichte der Fachärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über den Umfang der Pflegebedürftigkeit;
 - (c) Unterlagen über die Berufsausbildung und den beruflichen Werdegang sowie über die berufliche Tätigkeit, die betriebliche Stellung und die Einkommensverhältnisse der versicherten Person vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
 - (d) einen Identitätsnachweis der versicherten Person (z.B. Ausweiskopie, Abstammungsurkunde);
 - (e) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.
 - (f) im Falle einer Berufsunfähigkeit nach § 2 Absatz 10 zusätzlich das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des behördlichen Tätigkeitsverbots.

(g) sofern eine Berufsunfähigkeitsrente aufgrund Arbeitsunfähigkeit verlangt wird, zusätzlich die notwendigen Unterlagen gemäß § 2 Abs. 14.

- (2) Wir können außerdem zusätzliche Auskünfte sowie ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die Reise- und Aufenthaltskosten. Hält sich die versicherte Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland auf, so müssen Sie die Reise- und Aufenthaltskosten vorher mit uns abstimmen; wir übernehmen diese, wenn sie üblich und angemessen sind. Wir sind auch berechtigt zu prüfen, ob die versicherte Person Raucher oder Nichtraucher war oder ist (vgl. § 6 Abs. 12).

Die versicherte Person ist verpflichtet

- Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten
 - Pflegepersonen und Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird
 - andere Personenversicherer, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden
- zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

- (3) Erhalten Sie Leistungen aus dieser Versicherung, müssen Sie uns die Aufnahme oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit und den Wegfall oder eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit der versicherten Person unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (4) Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben muss die versicherte Person zumutbare Heilbehandlungen und Maßnahmen (z.B. Diät, Suchtentzug, Verwendung von Seh- oder Hörhilfen, von orthopädischen oder anderen medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmitteln) ergreifen, um eine Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erreichen. Zumutbar sind Heilbehandlungen und Maßnahmen, die nicht mit besonderen Schmerzen oder Gefahren verbunden sind; sie müssen dabei geeignet sein, den Eintritt der Berufsunfähigkeit zumindest zu verzögern oder eine bestehende Berufsunfähigkeit abzukürzen. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar an.

§ 8 Was ist darüber hinaus zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 9 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab und wie können Sie die Stellungnahme eines Versicherungsberaters einholen?

- (1) Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen, erklären wir innerhalb einer Woche in Textform, ob und für welchen Zeitraum wir leisten. Eine Anerkennung erklären wir grundsätzlich ohne zeitliche Befristung. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig für längstens 12 Monate eine befristete Anerkennung aussprechen. In dieser Zeit werden wir keine Nachprüfung nach § 10 vornehmen; wir werden in dieser Zeit auch die Prüfung der Verweisung zurückstellen und also nicht prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entspricht (vgl. § 2 Abs. 1). Die Berufsunfähigkeitsleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit werden ausschließlich für den Zeitraum der nachgewiesenen ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeitszeit gezahlt.

Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig, mindestens monatlich, über den Sachstand informieren und fehlende Unterlagen zeitnah anfordern.

- (2) Beabsichtigen wir nach Prüfung der Unterlagen den Leistungsantrag abzulehnen, informieren wir zuvor den Anspruchsteller unter Darlegung unserer Gründe von unserer Absicht. Dadurch geben wir ihm Gelegenheit,
- einen Versicherungsberater, der im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert ist
- zur Stellungnahme zu unserer vorläufigen Auffassung einzuschalten.

Aus Gründen des Datenschutzes muss die versicherte Person den Versicherungsberater zuvor schriftlich hierzu bevollmächtigen. Im Rahmen der erteilten Vollmacht dürfen dann für die Leistungsprüfung relevante Daten und Unterlagen (z.B. der formelle Leistungsantrag, Arztberichte, Gutachten) an den Versicherungsberater weitergeleitet werden.

Der Versicherungsberater kann innerhalb von einem Monat nach der Information über unsere bevorstehende Entscheidung eine Stellungnahme abgeben. Vor einer endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht werden wir eine Stellungnahme des Versicherungsberaters in unsere Entscheidungsgrundlage einbeziehen.

Wir übernehmen 75% der nachgewiesenen Kosten des Versicherungsberaters, höchstens jedoch 375 Euro.

Nachprüfung der Leistungspflicht

§ 10 Was gilt für die Nachprüfung unserer Leistungspflicht?

- (1) Nach der Anerkennung können wir unsere Leistungspflicht nachprüfen. Dabei können wir auch erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ausübt.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte – insbesondere aktuelle Nachweise über die Einkommensverhältnisse der versicherten Person in dem Zeitraum seit Eintritt der Berufsunfähigkeit – und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Im Falle einer Berufsunfähigkeit nach § 2 Absatz 10 können wir auf unsere Kosten einmal im Jahr verlangen, dass die versicherte Person uns ermächtigt, eine schriftliche Bestätigung, dass das Tätigkeitsverbot noch besteht, bei der Behörde, die das Tätigkeitsverbot ausgesprochen hat, im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie anzufordern. Alternativ kann die versicherte Person uns eine solche Bestätigung im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Die Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei uns nicht älter als 3 Monate sein.

- (3) Liegt Berufsunfähigkeit nicht vor, so legen wir Ihnen dies in Textform dar. Mit Ablauf des dritten Monats, nachdem Ihnen unsere Darlegung zugegangen ist, stellen wir unsere Leistungen ein. Auch in diesem Fall können Sie die Stellungnahme eines Versicherungsberaters, der im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert ist, einholen; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

- (1) Solange Sie, die versicherte Person oder der Anspruchsinhaber eine Mitwirkungspflicht nach § 7 oder § 10 vorsätzlich nicht erfüllen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (2) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer der in Absatz 1 genannten Mitwirkungspflichten mindert sich unsere Leistungspflicht in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist; dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde.
- (3) Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

Beitragszahlung

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und was können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten tun?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Folgebeiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, innerhalb der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags oder Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (6) Bei laufender Beitragszahlung können Sie die versicherte Rente bis auf den Mindestbetrag von 100 Euro absenken (**Wiederherstellungsoption**)
- einmal während der gesamten Versicherungsdauer für bis zu 6 Monate ohne Angabe von Gründen, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Versicherungsjahren,
 - für bis zu 12 Monate nachdem Sie die Beiträge in den drei vorigen Jahren vollständig bezahlt haben, wenn und solange Sie arbeitslos sind und uns dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit nachweisen,
 - für bis zu 12 Monate für jedes Kind, wenn Sie in gesetzliche Elternzeit gehen und uns dies nachweisen.

Die Beiträge sinken dann für den genannten Zeitraum entsprechend. Anschließend ist ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder die Rente in der ursprünglichen Höhe versichert. Die Beiträge können für die gleiche Rente nach der Wiederanhebung höher sein als vor der Absenkung.

(7) Zahlungsaufschub

Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit uns einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 5 Jahre lang vollständig gezahlt haben und die restliche Beitragszahlungsdauer nach Ablauf des Zahlungsaufschubes noch mindestens ein weiteres Jahr beträgt. Der Zahlungsaufschub ist für höchstens 6 Monate möglich und kann insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsaufschub ist zinslos. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten.

Endet der Zahlungsaufschub, können Sie die ausstehenden Beiträge in einem Betrag oder in monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ratenzahlung über einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach dem Ende des Zahlungsaufschubes nachzahlen.

- (8) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände, auch aus einer Stundung nach Absatz 7, mit der Leistung.
- (9) Versicherungsvermittler und -vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge bevollmächtigt.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.
- (2) Ist der erste Beitrag oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Papierform, EMail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag und sonstige Beiträge

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist, allerdings nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.
- Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 14 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir Ihnen – soweit vorhanden – den Rückkaufswert dieser Versicherung zuzüglich der dann vorhandenen Überschussbeteiligung aus (vgl. Abs. 3).

Die Versicherung kann im Leistungsbezug nicht gekündigt werden.

(2) Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben.

Denn in der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren sind wegen der benötigten Risikobeiträge, gemessen an den gezahlten Beiträgen, nur geringe oder gar keine Rückkaufswerte vorhanden.

Rückkaufswert bei Kündigung

- (3) Bei Kündigung Ihrer Versicherung berechnen wir entsprechend § 169 VVG einen Rückkaufswert. Dieser entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapital Ihrer Versicherung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Für die Bildung des Rückkaufswertes Ihrer Versicherung verwenden wir bei laufender Beitragszahlung nur den nach Deckung des Risikos und der Kosten verbleibenden Teil des Beitrags. Der Rückkaufswert wird – wenn überhaupt – in der Anfangszeit der Versicherung gebildet, um das mit dem steigenden Alter der versicherten Person wachsende Risiko der Berufsunfähigkeit auszugleichen, da wir sonst die Beiträge ebenfalls entsprechend anheben müssten. Wenn ein Rückkaufswert gebildet wird, so wird dieser also im Laufe der Versicherungsdauer nach und nach verbraucht. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag ist in der Anfangszeit ein Rückkaufswert vorhanden, der sich in den Folgejahren reduziert und am Ende der Versicherungsdauer vollständig verbraucht ist.

Beitragsrückstände behalten wir vom Rückkaufswert ein.

- (4) Einen Rückkaufswert aus dieser Versicherung erhalten Sie nur, wenn noch kein Anspruch auf Leistungen bestanden hat.
- (5) Ihre Versicherung können Sie unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise beitragsfrei stellen. Wir bilden dann eine beitragsfrei versicherte Rente aus dem Rückkaufswert der Versicherung. Absatz 3 gilt entsprechend.

Durch die Beitragsfreistellung vermindern sich die versicherten Leistungen aus dieser Versicherung. Die beitragsfreie Rente bleibt weiterhin versichert, wenn sie den Mindestbetrag von 20 Euro erreicht. Wird der Mindestbetrag bei vollständiger Beitragsfreistellung nicht erreicht, erlischt die Versicherung und Ihr Rückkaufswert zuzüglich der Überschussbeteiligung – sofern jeweils vorhanden (vgl. Abs. 3 und 4) – wird ausgezahlt. Wird der Mindestbetrag bei teilweiser Beitragsfreistellung nicht erreicht, so ist nur die vollständige Beitragsfreistellung möglich, sofern der dafür geltende Mindestbetrag erreicht wird.

- (6) Nach einer Beitragsfreistellung (vgl. Abs. 5) können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Versicherungsperiode mit schriftlichem Antrag die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufnehmen, sofern die Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Die versicherten Leistungen berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Innerhalb der ersten 6 Monate nach einer Beitragsfreistellung ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung möglich. Danach ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, deren Ergebnis die Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch ausschließen kann.

Kosten

§ 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beiträgen einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten insbesondere die Kosten für die Antragsprüfung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und Ausfertigung der Vertragsun-

terlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Nähere Angaben zu den Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen, das Sie zusammen mit der Kundeninformation erhalten haben.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass Sie in den ersten Versicherungsjahren mit Ihren Beiträgen auch einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten tilgen. Der nach dem genannten Verrechnungsverfahren zu tilgende Betrag ist gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei einer Kündigung verteilen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 169 VVG immer auf mindestens 5 Jahre.
- (3) Den restlichen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten, also der Teil der nicht nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verrechnet wird, entnehmen wir nach der Verrechnung gemäß Absatz 2 während der weiteren Beitragszahlungsdauer den laufenden Beiträgen. Die übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit. In den einzelnen Vertragsjahren können die Kosten unterschiedlich hoch ausfallen.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme oder für einen Rückkaufwert vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 14 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Wir legen unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands für bestimmte Leistungen Gebühren nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) fest. Die gegenwärtig betroffenen Leistungen und die dafür erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Kundeninformation. Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren der Kostenentwicklung nach billigem Ermessen angemessen anzupassen und weitere Gebühren für solche Leistungen einzuführen, die wir Ihnen gegenüber auf Wunsch erbringen, ohne dass Sie nach diesen Bedingungen einen Anspruch auf diese Leistung haben. Neue Gebühren legen wir ebenfalls unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Aufwands nach billigem Ermessen fest. Eine Liste mit den aktuellen Gebührensätzen senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Wir fordern angefallene Gebühren ein oder verrechnen sie bei Fälligkeit der Versicherungsleistung.
- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Überschussbeteiligung

§ 17 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Ihre Versicherung erhält eine Überschussbeteiligung. Diese besteht gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 VVG aus Anteilen an unseren Überschüssen und Bewertungsreserven. Die Überschussbeteiligung wird nach den folgenden Regelungen ermittelt und Ihrer Versicherung gutgeschrieben.
- (2) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An den so entstehenden Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden, beteiligen wir Sie entsprechend den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes angemessen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungen dieser Bestandsgruppe nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Berufsunfähigkeitsrisiko) grundsätzlich zu mindestens 90% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung, MindZV).

Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und insbesondere im Leistungsbezug von den Erträgen aus den Kapitalanlagen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei Direktgutschrift durch Überschüsse des Geschäftsjahres finanziert, andernfalls der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

- (3) Überschüsse können entstehen, wenn das Risiko niedriger ist als bei der Tarifikalkulation angenommen (Risikoüberschuss). An diesen Überschüssen werden Sie entsprechend der MindZV angemessen beteiligt.

Die weiteren Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer (Zinsüberschüsse).

- (4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und teilweise darüber hinaus in Gewinnverbänden zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach den derzeitigen Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Danach können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (5) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Berufsunfähigkeitsversicherungen. Wurde Ihre Versicherung im Rahmen eines Kollektivvertrags abgeschlossen, so gehört Ihre Versicherung in die Bestandsgruppe der überschussberechtigten Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung. Das Anlagerisiko zu den Versicherungen wird von uns getragen.
- (6) **Überschüsse außerhalb der Berufsunfähigkeit**
Außerhalb der Berufsunfähigkeit erhält die einzelne Versicherung laufende Überschussanteile am Schluss eines jeden Versicherungsjahres.

Maßstäbe der laufenden Überschussanteile außerhalb der Berufsunfähigkeit

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Risikoüberschuss- und Zinsüberschussanteilen zusammen.

Die einzelne Versicherung erhält am Schluss eines jeden Versicherungsjahres Risikoüberschussanteile, wenn sie nicht beitragsfrei gestellt worden ist. Dieser Risikoüberschuss berechnet sich aus den Bemessungsgrundlagen multipliziert mit dem Überschussanteilsatz. Für diese Überschüsse gelten die versicherte Rente und der Beitrag als Bemessungsgrundlagen. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Versicherungen, bei denen die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die Versicherungsdauer, werden die Risikoüberschüsse gleichmäßig auf die vereinbarte Versicherungsdauer verteilt.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Versicherungen, deren abgekürzte Beitragszahlungsdauer abgelaufen ist, erhalten zusätzlich zum Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Zinsüberschussanteil. Auch beitragsfrei gestellte Versicherungen erhalten einen Zinsüberschussanteil. Die Höhe der Gutschrift wird in des nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Grundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapitals der Versicherung bemessen. Der Zinsüberschussanteil wird bei den Überschussystemen Beitragsfortabzug und Bonusrente als Einmalbeitrag zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet.

Grundsätze für die Bemessung der Risikoüberschüsse

Die Bemessung der Risikoüberschüsse nehmen wir grundsätzlich nach der bei uns für den Beruf der versicherten Person gültigen Berufsgruppe, nach Vereinbarung einer abgestuften Beitragszahlung sowie danach vor, ob die versicherte Person Raucher oder Nichtraucher ist (vgl. § 6 Abs. 12). Raucher im Sinne dieser Bedingungen ist, wer innerhalb des letzten Jahres Zigaretten, E-Zigaretten, Zigarren, Pfeife oder sonstigen Tabak geraucht hat. Passivrauchen ist kein Rauchen im Sinne dieser Bedingungen.

Verwendung der laufenden Überschussanteile außerhalb der Berufsunfähigkeit

Die Verwendung der zugeteilten Überschussanteile erfolgt während der Anwartschaft entsprechend der Festlegung im Versicherungsschein nach einem der folgenden Überschussysteme:

- Beitragsfortabzug
- Bonusrente
- Verzinsliche Ansammlung
- Fondsanlage

Beitragsfortabzug

Die Überschussanteile vermindern ab Versicherungsbeginn zu jeder Beitragsfälligkeit den laufenden Beitrag Ihrer Versicherung. Der Beitragsfortabzug wird in der fälligen Beitragsrate bemessen. Bei einem sinkenden Überschussanteilsatz erhöht sich der von Ihnen effektiv zu zahlende Beitrag.

Ist die Beitragszahlungsdauer Ihrer Versicherung kürzer als die Versicherungsdauer, so wird der Beitragsfortabzug rechnerisch auf die Versicherungsdauer umgelegt, so dass der Abzug während der Beitragszahlungsdauer geringer ausfällt. Nach dem Ende der Beitragszahlungsdauer oder nach einer Beitragsfreistellung verwenden wir die Überschüsse jedes Versicherungsjahres als Einmalbeitrag zur Erhöhung der versicherten Rente. Zu Versicherungen gegen Einmalbeitrag kann der Beitragsfortabzug nicht vereinbart werden.

Bonusrente

Bei Eintritt des Leistungsfalls erhöht sich die versicherte Rente dauerhaft um eine Bonusrente.

Die Bonusrente wird in der versicherten Rente bemessen. Die Bonusrente wird außerhalb der Berufsunfähigkeit jährlich neu festgelegt. Bonusrenten im Leistungsbezug sind von einer Änderung des Überschussanteilsatzes nicht betroffen. Nach dem Ende der Beitragszahlungsdauer verwenden wir die Zinsüberschüsse jedes Versicherungsjahres als Einmalbeitrag zur Erhöhung der versicherten Rente.

Das Überschussystem Bonusrente kann nicht zusammen mit einer Leistungsdynamik vereinbart werden.

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile sammeln wir in der Anwartschaft an. Ab dem Zeitpunkt der Gutschrift verzinsen wir sie für jeweils volle Versicherungsjahre mit dem jeweils geltenden Ansammlungszinssatz.

Die Überschussanteile werden Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt. Die Höhe der Risikoüberschüsse wird in des Beitrags bemessen. Die Höhe der Zinsüberschüsse – soweit gewährt – wird in des nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Grundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapitals bemessen. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit werden für das laufende Versicherungsjahr Ansammlungszinsen anteilig gutgeschrieben.

Fondsanlage

Die laufenden Überschussanteile führen wir dem vereinbarten Anlagestock zu und rechnen sie in Anteileneinheiten des von Ihnen gewählten Fonds um. Für diese Umrechnung ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

Den Anlagestock legen wir in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens an. Die Höhe der Risikoüberschüsse wird in des Beitrags bemessen. Die Höhe der Zinsüberschüsse – soweit gewährt – wird in des nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Grundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapitals bemessen.

Steuererstattungen und Ausschüttungen des Anlagestocks rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks ist nicht voraussehbar. **Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.** Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Bei negativer Entwicklung des zugrunde gelegten Fonds kann Ihr Fondsguthaben aus diesen Gründen auch deutlich unter der Summe der dem Anlagestock zugeführten Überschüsse liegen und im ungünstigsten Fall vollständig verloren gehen.

Der Wert einer Anteileneinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des vereinbarten Anlagestocks.

Das Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Nähere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte den Fondsinformationen.

Verwendung der Überschussanteile bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bei verzinslicher Ansammlung und Fondsanlage

- (7) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir das Ansammlungsguthaben oder das Fondsguthaben als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtig ist. Bei der Berechnung der zusätzlichen Rente können wir die dann vorliegenden Erfahrungen zum Risiko und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) einbeziehen. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Maßstäbe und Verwendung der Überschussanteile, während Berufsunfähigkeit besteht

- (8) Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist während des Bestehens von Berufsunfähigkeit die **jährliche Rentensteigerung**. Dies gilt entsprechend für eine erhöhte Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit. Die einzelne Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres laufende Zinsüberschussanteile. Bemessungsgrundlage ist das nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Grundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet.

- (9) Endet Ihre Versicherung oder stirbt die versicherte Person, zahlen wir Ihnen ein vorhandenes Überschussguthaben aus.

Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

(10) Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Umfang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Deckungskapitals und, soweit vorhanden, das Ansammlungsguthaben maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Vertragsbeendigung multiplizieren wir gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven zahlen wir bei Beendigung Ihrer Versicherung aus. Im Falle einer lebenslangen Rentenzahlung (vgl. § 2 Abs. 12) zahlen wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aus.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Nachversicherungsgarantie und Verlängerung der Versicherungsdauer

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung nachträglich erhöhen?

- (1) Sie haben
- bei laufender Beitragszahlung,
 - bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag
 - und bei Versicherungen, bei denen die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die Versicherungsdauer
- das Recht, die Beiträge und damit den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (**Nachversicherungsgarantie**), wenn die versicherte Person
1. volljährig wird oder
 2. heiratet bzw. eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet oder
 3. durch ein rechtskräftiges Urteil geschieden wird bzw. eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben wird oder
 4. ein Kind bekommt oder adoptiert oder
 5. eine selbstgenutzte Eigentumswohnung oder ein selbstgenutztes Wohnhaus erwirbt oder zu diesem Zweck einen Finanzierungsdarlehensvertrag abschließt oder
 6. eine selbständige berufliche Tätigkeit aufnimmt oder

7. eine Meisterprüfung erfolgreich ablegt oder
8. einmal innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine Berufsausbildung oder eine Studium erfolgreich abschließt und eine Berufstätigkeit aufnimmt oder
9. eine Mitteilung über eine Gehaltssteigerung von mindestens 10% ihres letzten Jahresgehalts erhält oder
10. einen etwaigen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise verliert oder
11. sich als Handwerker von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lässt oder
12. mit ihrem Gehalt erstmals die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet oder
13. einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit aus einem berufsständischen Versorgungswerk der freien Berufe ganz oder teilweise verliert oder
14. wenn der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner der versicherten Person stirbt.

Dies müssen Sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses schriftlich bei uns beantragen.

- (2) Durch die Erhöhung muss die versicherte monatliche Rente um mindestens 100 Euro steigen. Durch eine einzelne Erhöhung darf die versicherte monatliche Rente höchstens um 500 Euro steigen. Insgesamt können Sie die versicherte monatliche Rente jedoch auf höchstens 2.500 Euro (inkl. Bonus- oder erhöhter Renten aufgrund Pflegebedürftigkeit) erhöhen. Dieser Höchstbetrag gilt für alle bei uns versicherten Renten aufgrund des ganzen oder teilweisen Verlustes der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit oder von Grundfähigkeiten. Eine Erhöhung der insgesamt versicherten monatlichen Rente auf mehr als 1.500 Euro (inkl. Bonus- oder erhöhten Renten) ist nur möglich, wenn und soweit die versicherte Rente 70% des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus den letzten 3 Jahren vor der Erhöhung nicht übersteigt. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Ihre Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die versicherte Rente, sondern abhängig von

- dem Erhöhungstermin
- dem Geburtsjahr der versicherten Person
- der restlichen Beitragszahlungs-, Versicherungs- und Leistungsdauer
- dem Erhöhungsbeitrag
- dem beim ursprünglichen Vertragsschluss ausgeübten Beruf der versicherten Person
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

- (3) Eine Erhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat. Solange Sie die Versicherung beitragsfrei gestellt haben oder wenn und solange die versicherte Person berufs-unfähig ist, ruht Ihr Erhöhungsrecht.

- (4) Wenn sich die vorliegenden Erfahrungen zum Risiko und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) oder der gesetzliche Rechnungszins seit Abschluss des ursprünglichen Vertrages nicht verändert haben, führt die Erhöhung zu einer Erweiterung des ursprünglichen Vertrages. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Rechnungsgrundlagen oder des Rechnungszinses stellt die Erhöhung einen weiteren, selbständigen Versicherungsvertrag nach den zur Zeit der Erhöhung gültigen Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns dar.

Alle Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zu den Kosten und zur Bezugsrechtsverfügung, gelten auch für die Erhöhung. Wenn die Erhöhung jedoch einen neuen Versicherungsvertrag darstellt, gelten die Regelungen beider Verträge, insbesondere auch die Bezugsrechtsverfügung, unabhängig voneinander.

- (5) Durch die Erhöhung Ihrer Versicherungsleistungen beginnen die Fristen nach § 6 Abs. 8 (Verletzung der Anzeigepflicht) nicht erneut. Dies gilt entsprechend, wenn Ihre Erhöhung zu einem Neuabschluss führt.

- (6) Für den Beginn des durch die Erhöhung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 entsprechend. Für den erweiterten Versicherungsschutz gelten die restliche Beitragszahlungsdauer, die restliche Versicherungsdauer und die restliche Leistungsdauer der ursprünglichen Versicherung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erhöhung einen neuen Vertrag darstellt oder nicht.

- (7) Wenn Sie das Überschusssystem Bonusrente vereinbart haben und wir bei einer Senkung der Überschüsse die Bonusrente absenken, können Sie die Beiträge und damit den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung im Umfang der Absenkung der Bonusrente erhöhen. Dies müssen Sie innerhalb von einem Monat schriftlich bei uns beantragen, nachdem wir Ihnen die Absenkung der Bonusrente mitgeteilt haben. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Haben Sie die abgestufte Beitragszahlungsweise gewählt (vgl. die Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen), so findet die abgestufte Beitragszahlung auf die Erhöhung keine Anwendung.

§ 19 Wann können Sie die Versicherungsdauer verlängern?

Wenn die vereinbarte Versicherungsdauer Ihrer Versicherung kürzer ist als die vereinbarte Leistungsdauer, können Sie die Versicherungsdauer ohne erneute Gesundheitsprüfung auf das Ende der Leistungsdauer verlängern (**Anschlussoption**). Wenn jedoch die versicherte Person das bei uns für ihren Beruf geltende Endalter vor dem Ende der Leistungsdauer erreicht, so können Sie die Versicherungsdauer nur auf dieses Endalter verlängern. Voraussetzung für die Verlängerung ist immer, dass die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer mindestens 7 Jahre beträgt und die versicherte Person bei der Verlängerung höchstens das 36. Lebensjahr vollendet hat. Die Anschlussoption muss spätestens ein Jahr vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer durch schriftlichen Antrag ausgeübt werden. Die Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn Berufsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit aufgrund Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit aufgrund Arbeitsunfähigkeit bereits einmal eingetreten ist oder Sie den Vertrag beitragsfrei gestellt haben. Die Verlängerung ist ebenfalls nicht möglich, wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die Versicherungsdauer.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die Beiträge entsprechend.

Weitere Regelungen

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsschein eine Urkunde ist. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, müssen – soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt – stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse.

Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.

- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung als zugestellt. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.

- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München.

Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 24 Wie hoch ist der Rechnungszins?

Der **Rechnungszins** Ihrer Versicherung beträgt 1,25% p.a. Mit diesem Zinssatz wird die jeweilige Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung während der gesamten Versicherungsdauer mindestens verzinst. Haben Sie das Überschusssystem verzinsliche Ansammlung gewählt (vgl. § 17 Abs. 6), gilt dies in gleicher Weise für Ihr jeweiliges Guthaben aus den laufenden Überschüssen.

§ 25 Wann können wir den Beitrag neu festsetzen, und welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Unter den Voraussetzungen von § 163 VVG sind wir berechtigt, den Beitrag neu festzusetzen oder die Versicherungsleistung herabzusetzen. Bei einer Erhöhung der Beiträge können Sie stattdessen die Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (3) Eine Neufestsetzung des Beitrags oder Herabsetzung der Versicherungsleistung (vgl. Abs. 1) können wir nur vornehmen, wenn ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VVG überprüft und bestätigt hat.
- (4) Änderungen nach § 163 VVG werden zu Beginn des zweiten Monats, Änderungen nach § 164 VVG werden zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, wirksam.

§ 26 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 27 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in oder ausländischen Steuerbehörden melden.

Stand dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen: 01.01.2015

Die folgenden Ausführungen über die geltenden Steuerregelungen sind lediglich allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Aufgrund der knappen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen. Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen und Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts werden von uns **nicht** mitgeteilt.

Im Rahmen der folgenden Erläuterungen gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie von privat abgeschlossenen Verträgen aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie wird Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung steuerlich behandelt?
2. Was gilt für Beitragsdepots?
3. Was gilt für die Versicherungsteuer?
4. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für uns?

1. Wie wird Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung steuerlich behandelt?

Die entrichteten Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge ist zusammen mit den Beiträgen

- zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
- zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen,
- zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht

auf einen Höchstbetrag von 2.800 Euro begrenzt. Dieser Höchstbetrag verringert sich auf 1.900 Euro bei Personen, für deren Krankenversicherung Leistungen nach § 3 Nr. 62, § 3 Nr. 57 oder § 3 Nr. 14 oder § 3 Nr. 9 EStG erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

Bis zum Kalenderjahr 2019 ist eine „Günstiger-Prüfung“ vorgesehen. Danach ist für die Kalenderjahre 2005 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a, Nr. 3 und Nr. 3a EStG in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 EStG mit ab 2011 sinkendem Vorwegabzug unter Berücksichtigung des sog. Erhöhungsbeitrags vorzunehmen, soweit sich diese für den Steuerpflichtigen günstiger darstellt. Diese mögliche Besserstellung wird vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Renten aus Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sind gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) S. 5 EStG mit dem Ertragsanteil nach § 55 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern.

Lebenslange Renten aus Selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen sind mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) S. 4 EStG zu versteuern.

2. Was gilt für Beitragsdepots?

Einzahlungen auf ein Beitragsdepot stellen bis zur Verrechnung mit fälligen Versicherungsbeiträgen steuerlich ein Darlehen des Versicherungsnehmers an den Versicherer dar. Die Kapitalforderung ist dem Vermögen des Versicherungsnehmers zuzurechnen. Die Zinsgutschriften unterliegen beim Versicherungsnehmer ebenfalls der Einkommensteuer und ab dem 01.01.2009 dem grundsätzlich abgeltenden pauschalen Einkommensteuerabzug von 25% (Abgeltungsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Einkommensteuersatz von 25% (Abgeltungsteuer), so können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen und den Ertrag mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

Ein Steuerabzug unterbleibt, sofern uns ein entsprechender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihr Kirchensteuermerkmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Wenn Sie hiernach kirchensteuerpflichtig sind, führen wir die auf den Ertrag Ihrer Versicherungsleistung entfallende Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs direkt an das Finanzamt ab. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch entsprechende Herabsetzung der Einkommensteuer automatisch berücksichtigt. Sofern wir Ihr Kirchensteuermerkmal nicht abfragen können, weil Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben, kann die Kirchensteuer nicht von uns an das Finanzamt abgeführt werden. In diesem Fall setzt das Finanzamt die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren fest.

3. Was gilt für die Versicherungsteuer

Berufsunfähigkeitsversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

4. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für uns?

Sobald wir Rentenleistungen aus diesem Vertrag zahlen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzugeben. Die Daten sind dabei bis zum 1. März des Jahres zu melden, das auf das Jahr folgt, in dem die Rente dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist in diesem Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Stand dieser Allgemeinen Angaben zur Steuerregelung: 01.07.2014

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer und gewähren Ihnen aufgrund des gestellten Antrags und der nachfolgenden „Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Berufsunfähigkeitsversicherung“ vorläufigen Versicherungsschutz:

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall der Berufsunfähigkeit beantragten Leistungen mit folgenden Einschränkungen:

tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit ein, so erbringen wir eine Berufsunfähigkeitsrente nur, wenn die Versicherung zustande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist. In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung beantragten Leistungsdauer. Bei Berufsunfähigkeit beträgt die Berufsunfähigkeitsrente einschließlich der Überschussbeteiligung höchstens 1.000 Euro monatlich. Dieser Höchstbetrag gilt für alle bei uns beantragten Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages liegt;
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- c) Ihr Antrag nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweicht.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Antrages bei uns, spätestens mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrages.

2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
- c) Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben;
- d) die Zahlung des Einlösungsbeitrages nicht erfolgte, der Einzug des Einlösungsbeitrages nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben worden sind.
2. Bei einer Berufsunfähigkeit, die durch eine von der versicherten Person absichtlich herbeigeführten Krankheit oder Verletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung, und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse für die

- **Risikoversicherung**
- **Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung**
- **Selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung**
- **Aufgeschobene selbständige Pflegerentenversicherung mit Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Selbständige Pflegerentenversicherung**

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Der Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Versicherungsschutz erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen insbesondere ausreichend Vorsorge treffen für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Des Weiteren beteiligen wir Sie ggf. an den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Entstehung und Ermittlung der Überschüsse. Wie Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die alleinige Vertragsgrundlage sind.

1. Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Ggf. können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. So stellen wir sicher, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Auch über die künftige Kostenentwicklung haben wir vorsichtige Annahmen getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung*) bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen. Wir legen diese Mittel z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien an. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung*) wird der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass wir die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse.

2. Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), einzureichen.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.